

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungspflicht	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 12 Auflösung.....	8
§ 13 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, jede Form der Studentenhilfe für Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens an der Hochschule Siegen aber auch für Studierende aller anderen Fachrichtungen an der Hochschule Siegen zu leisten.

Weiter soll die Förderung freundschaftlicher Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zwischen Studierenden, Universitäten und anderen Institutionen im Fokus der Vereinstätigkeit stehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – European Students of Industrial Engineering and Management Hochschulgruppe Siegen e.V.“ (im Folgenden Verein genannt) und ist unter der Nummer VR 2138 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen
2. Der Verein ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die Hochschulgruppen (HG) und deren Mitglieder bindend.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen (z.B. Organisation der Hochschulkontaktmesse Wirtschafts- und Ingenieurtag, Seminaren, Fallstudien etc.).
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder (z.B. durch monatliche Treffen).
 - Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Studierenden (z.B. Exkursionen zu Firmen, Fachvorträge).
 - Die Teilnahme und finanzielle Unterstützung an akademischen Veranstaltungen im In- und Ausland zum Austausch und Zusammentreffen mit internationalen Studierenden.

- Im Rahmen des Vereins wird außerdem eine Local Group der European Students of Industrial Engineering and Management (ESTIEM) geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder und an Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern, Gremienmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenersatz zulässig. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und freiwillige Mitglieder haben.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem Studiengang mit vergleichbarer Fachrichtung eingeschrieben ist. Ordentliche Mitglieder des Vereins werden zugleich Studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 15.08.2005.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, etc.) werden.
4. Freiwillige Mitglieder sind ehemalige ordentliche studentische Mitglieder im Sinne vorstehender Ziff. 2 bzw. Jung- oder ordentliches Mitglied im Sinne des Bundesverbands, die das Hochschulstudium beendet haben und den Verein in seiner Zielsetzung weiter unterstützen wollen.
5. Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher

Leistungen das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungspflicht

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Im Falle einer etwaigen Änderung der persönlichen Daten verpflichtet sich jedes Mitglied, den Vorstand davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet (Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband siehe Satzung VWI Bundesverband §6)
 - a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss.
 - b) durch Ausschluss; ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Ausspruch des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig im Rahmen einer geheimen Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) für ordentliche Mitglieder spätestens mit der Exmatrikulation; die Weiterführung als freiwilliges Mitglied im Sinne des § 4 Ziff. 4 dieser Satzung erfolgt nur auf Antrag im Sinne des § 5 dieser Satzung.
 - f) Nach § 6 e) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der HG werden automatisch Jungmitglieder des VWI

2. Eine Rückerstattung von Einlagen oder Beiträgen an das ausscheidende Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind an den VWI zu entrichten. Der Verein erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschluss über die Auflösung der Hochschulgruppe
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Absetzung des Vorstandes
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
2. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem

Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindungen, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch diese benannt.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. vorstehender Ziff. 2.
4. Mitgliederanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zur Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein nicht zur Wahl stehendes und von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Wahlleitung. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Leitung der Versammlung.
7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung durch eine Vollmacht ist nicht möglich.
8. Die Wahl der Vorstandsposten erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen, werden aus den Kandidaten diejenigen erneut zur Wahl aufgestellt, die die größte bzw. zweitgrößte Anzahl von Stimmen bekommen haben. Von diesen Kandidaten gewinnt derjenige, der in diesem Wahlgang die meisten Stimmen bekommen hat.
9. Satzungsänderungen des Vereins können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

11. Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern und zwar
 - (1) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - (2) dem Geschäftsführer,
 - (3) dem Vorsitzenden für Mitgliederbetreuung & interne Verwaltung,
 - (4) dem Vorsitzenden für Veranstaltungskoordination,
 - (5) dem Vorsitzenden als VWI - Lokale Vertretung und
 - (6) dem Vorsitzenden als ESTIEM - Local Responsible.Die Vorstandsposten (3) bis (6) dürfen vakant bleiben.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein im Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Der Wahlausschuss ist aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu berufen und darf nicht Mitglied des im Amt befindlichen Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, dann kann ein weiteres Vorstandsmitglied während der Amtsperiode als Ersatz gewählt werden. Der entsprechende Vorschlag eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das amtierende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes im Amt.
6. Die Amtsübergabe – sowohl bei Neu-, als auch bei Zuwahlen - findet mit Ende der entsprechenden Mitgliederversammlung statt; der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen innerhalb von 2 Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. a) Der Vorstand wird ermächtigt nach Bedarf Arbeitsgruppen einzurichten, die mit Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, als Arbeitsgruppenleiter besetzt werden.

b) Der Arbeitsgruppenleiter wird aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses berufen oder abberufen.

c) Er ist niemandem weisungsbefugt und allein dem Vorstand unterstellt.

d) Ausgaben des Arbeitsgruppenleiters bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses; diese sind vom Verein zu erstatten.
3. Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss und bei Bedarf einen Finanzplan auf.
4. Der Vorstand hat bei einer entsprechenden Anfrage eines aktiven Mitgliedes ein Tätigkeitszeugnis auszustellen. Die Anfrage hat schriftlich zu erfolgen. Als aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins gemäß § 4 zu verstehen, die bei einem oder mehreren Projekten des Vereins kontinuierlich, mindestens jedoch drei Monate lang mitgewirkt haben. Das Zeugnis beinhaltet Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Mitglieds sowie die Dauer und Art der wahrgenommenen Aufgaben. Das Zeugnis ist auf offiziellem Briefpapier oder vergleichbarem Papier auszustellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des § 9 Ziff.3 dieser Satzung mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

2. Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.